



# Umweltschadengesetz und Umweltversicherung

Dr. Robert Schmidt-Thomé

Risk Management

Versicherungskammer Bayern

# Umweltschadengesetz

## Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)

- Verkündung: 10. Mai 2007
- Inkrafttreten: 14. November 2007
- Gültigkeit ab 30. April 2007

# Umweltschadengesetz

## § 2 Begriffsbestimmungen

- Definition des Begriffs *Umweltschaden*:
  - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 21a BNatSchG: *Erhebliche* nachteilige Auswirkung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen
  - Schädigung von Gewässern gem. § 22a WHG: *Erhebliche* nachteilige Auswirkung auf den chemischen, ökologischen oder mengenmäßigen Zustand des Gewässers
  - Schädigung des Bodens gem. § 2 Abs.2 BBodSchG: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Einbringen von Stoffen..., die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen

# Umweltschadengesetz

## § 2 Begriffsbestimmungen

- Begriffsdefinition *Verantwortlicher*:

Jede natürliche oder juristische Person die eine berufliche Tätigkeit ausübt

- Begriffsdefinition *Berufliche Tätigkeit*:

Jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird

# Umweltschadengesetz

## § 3 Anwendungsbereich

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren von Umweltschäden, infolge *beruflicher Tätigkeiten* gemäß Anlage 1, USchadG

## Berufliche Tätigkeiten gemäß Anlage 1, USchadG

- Betrieb von genehmigungspflichtigen Anlagen
- Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen; grenzüberschreitende Abfallverbringung
- Einleiten, Einbringen von Schadstoffeinträgen in Gewässer/Grundwasser
- Entnahmen von Wasser aus Gewässern; Aufstauung oberirdischer Gewässer
- Herstellung, Verwendung, Lagerung,...gefährlicher Stoffe; Gefahrgut- Beförderung
- Gentechnische Arbeiten; Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

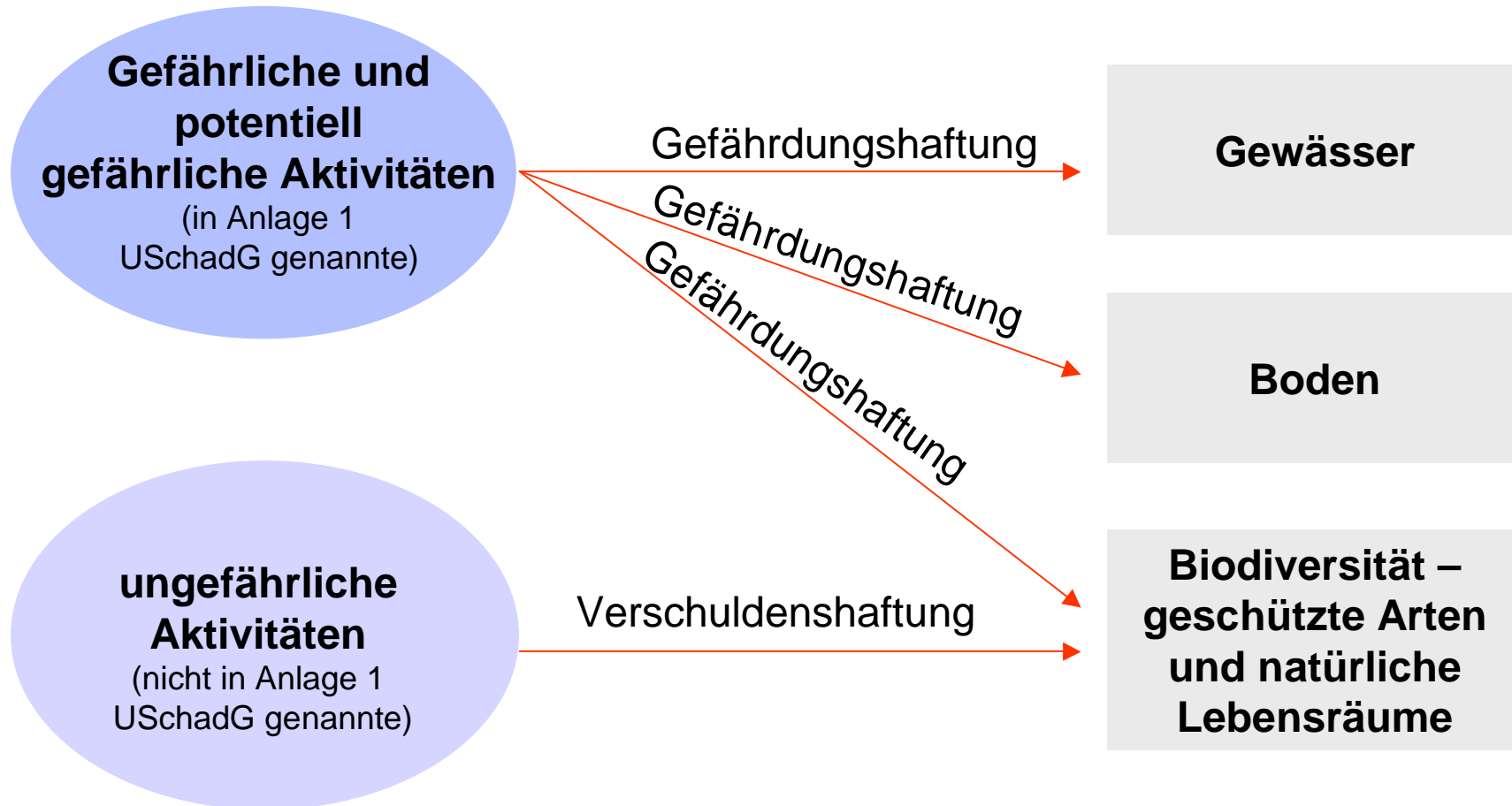
# Umweltschadengesetz

## § 3 Anwendungsbereich

- Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen sowie unmittelbare Gefahren solcher Schäden infolge anderer als in Anlage 1 genannter beruflicher Tätigkeiten

Voraussetzung: Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verantwortlichen

# Haftungssituation



# Umweltschadengesetz

## § 4 Informationspflicht

- Verantwortlicher hat bei Gefahr des Eintritts oder bei eingetretenem Umweltschaden unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten

## § 5 Gefahrenabwehrpflicht

## § 6 Sanierungspflicht

- Verantwortlicher hat erforderliche Maßnahmen zur Schadenbegrenzung vorzunehmen
- Verantwortlicher hat Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen (§ 8 USchadG)

# Umweltschadengesetz

## § 8 Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

- Verantwortlicher muss erforderliche Sanierungsmaßnahmen ermitteln und der Behörde zur Zustimmung vorlegen
- Behörde entscheidet über Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen
- Betroffene oder *Vereinigungen* nach § 10 haben Mitspracherecht

## § 9 Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen

- Der Verantwortliche trägt die Kosten
- Ausgleichsanspruch bei mehreren Verantwortlichen

## § 10 Aufforderung zum Tätigwerden

- Behörde wird von Amts wegen tätig; ggf. *auf Antrag eines Betroffenen oder einer Vereinigung*

# Risikobeurteilung

## Gewässer – Boden - Lebensräume

(c) Bayerische Vermessungsverwaltung



# Umweltversicherung

## Umweltversicherung in Gewerbe und Industrie

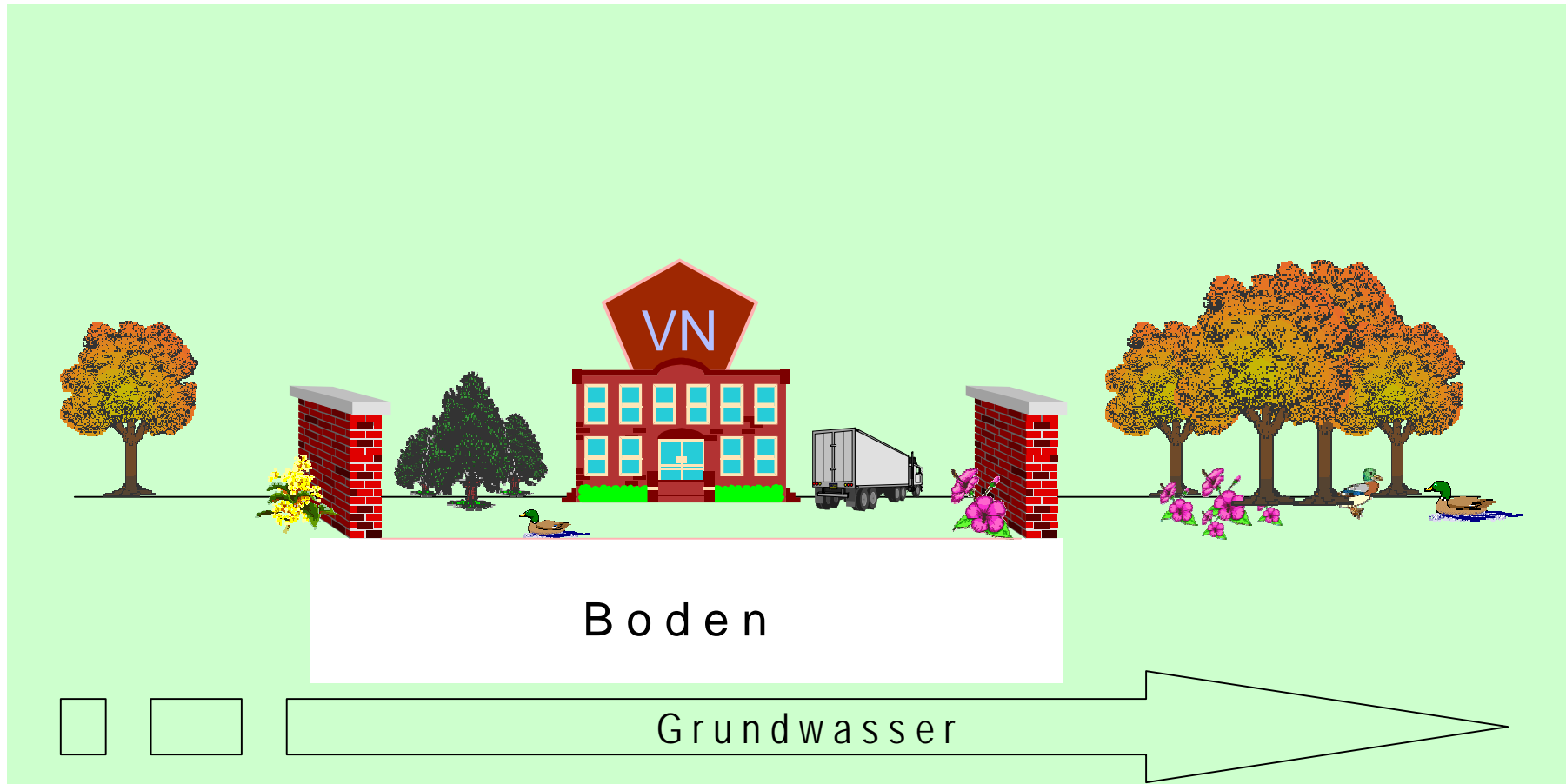
### Umweltversicherung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung (BHV)

- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung + Umweltschaden-Basisversicherung

### Umweltversicherung nach Umweltmodell

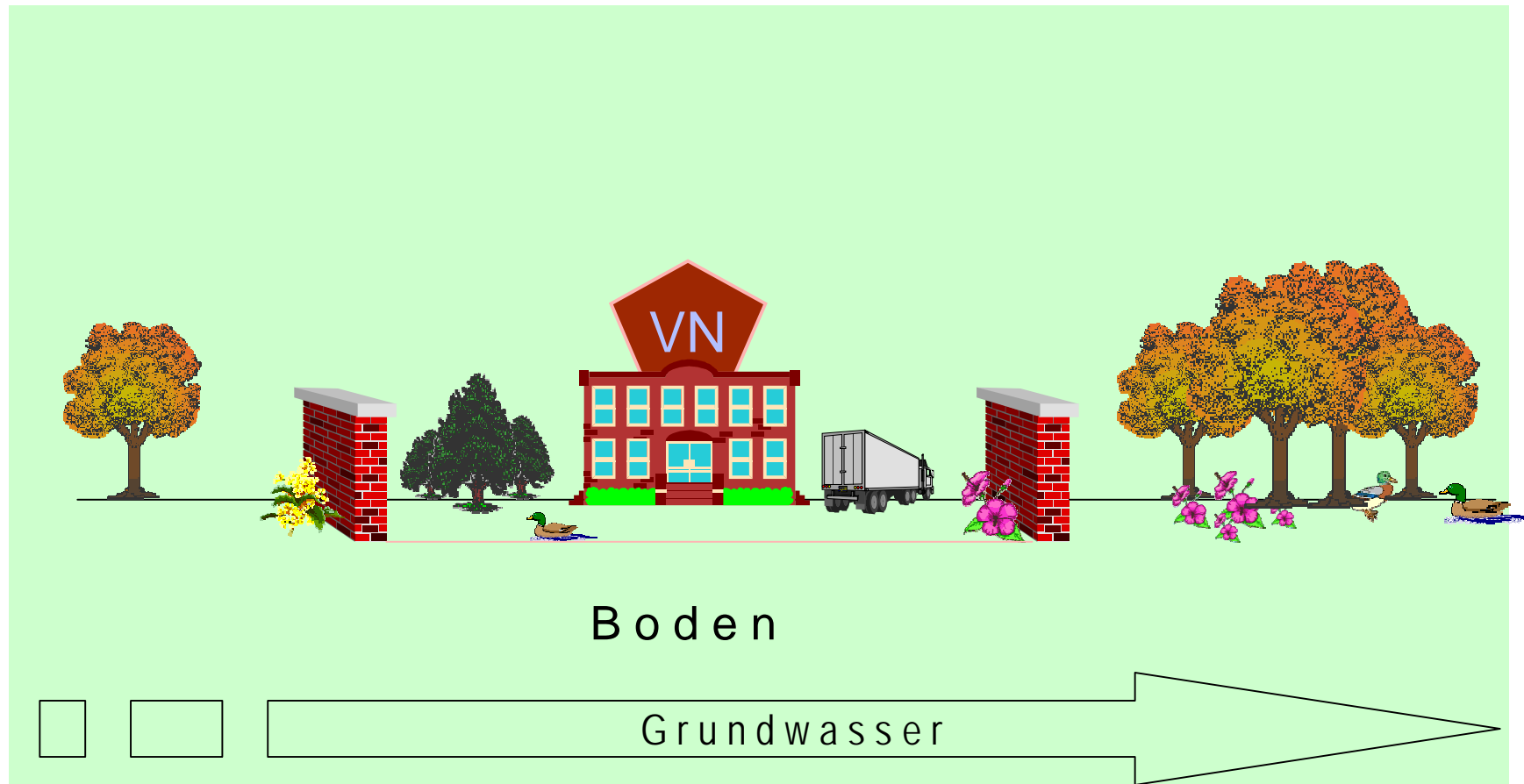
- UHV-Modeldeckung (für Deckungsbausteine 2.1 – 2.5)
- USV-Modeldeckung (für Deckungsbausteine 2.1 – 2.5)

# Umwelt-Basisversicherung innerhalb der BHV



Quelle: GDV-Info-Veranstaltung v. 03.05.2007)

# Umwelt-Basisversicherung innerhalb der BHV + ZB 2



Quelle: GDV-Info-Veranstaltung v. 03.05.2007)

# Umweltversicherung für SHK-Betriebe

## Umweltversicherung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung

### Umweltbasisversicherung

- Versicherung „direkt“ ausgelöster Umweltschäden durch eigene Anlagen

### Umweltschadenregressdeckung

- Versicherung „indirekt“ ausgelöster Umweltschäden, die aus Wartungs-, Reparatur-, oder Planungsarbeiten an „fremden“ umweltrelevanten Anlagen resultieren